



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Mai 2013

Nummer 19

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 135 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal S. 161
- 136 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen / Viersen S. 162

137 Einrichtung eines Teilstandortes einer Förderschule S. 162

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

138 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 167

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 135 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0033/13/0801A1

Düsseldorf, den 7. Mai 2013

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal hat mit Datum vom 25.02.2013 einen Antrag gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes gestellt.

Antragsgegenstand ist der Einbau von je einem Wärmetauscher in die Rauchgasvorreinigungslinien 31 und 34. Die aus dem Prozess ausgekoppelte Wärme soll entweder für die Erwärmung von Speisewasser oder für das Aufheizen von Fernwärme-Heizwasser genutzt werden. Außerdem wird für den bestehenden Wärmetauscher vor den Rauchgasvorreinigungslinien 35 und 36 zusätzlich zur bereits genehmigten Aufwärmung von Kesselspeisewasser die alternative Aufwärmung von Fernwärme-Heizwasser beantragt. Die Maßnahmen

dienen der Verbesserung der Energieeffizienz der Anlage.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Thaler

### 136 Erweiterung des Kath. Kirchengemeinerverbandes Krefeld-Kempen / Viersen

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 2. Mai 2013

#### Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeinerverbandes Krefeld-Kempen / Viersen

##### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeinerverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

##### § 2

Der Kirchengemeinerverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Michael, Krefeld-Forstwald  
St. Augustinus, Krefeld-Oppum

##### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 4. April 2013  
L.S.



+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 162

### 137 Einrichtung eines Teilstandortes einer Förderschule

Bezirksregierung  
48.02.12.02.14

Düsseldorf, den 25. April 2013

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Willich und der Stadt Kempen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf im Bereich Lernen

Die Stadt Willich und die Stadt Kempen haben im Februar 2013 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen abgeschlossen. Mit Schreiben vom 13.03.2013 wird die Genehmigung dieser Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Viersen hat mit Schreiben vom 08.03.2013 sein Einvernehmen zu der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Willich und der Stadt Kempen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung von Februar 2013.

Im Auftrag  
Wenzel

#### Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 6 und Abs. 7 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 18.12.2012, auf der Grundlage der mit der Stadt Kempen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, für die städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Pestalozzischule, zum Beginn des Schuljahres 2013/ 2014 (01.08.2013) am Standort der Förderschule Lernen, Johannes-Hubertus-Schule, der Stadt Kempen, Hohenzollernplatz 19 in 47906 Kempen einen Teilstandort einzurichten. Der Teilstandort soll solange fortgeführt werden, wie ein geordneter Schulbetrieb sichergestellt werden kann.

2. Die Genehmigung des Teilstandortes nach Ziffer 1 wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) erteilt.

3. Gemäß § 2 Abs. 1 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOz-SchVG) vom 17.10.1978 (SGV. NRW. 223) erkläre ich mich im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mit der Fortführung Ihrer vorstehend genannten Förderschule bis zum Ablauf des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) einverstanden.

4. Gleichzeitig genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Viersen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen die zwischen Ihnen und der Stadt Kempen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung von Februar 2013 in der dieser Verfügung beigefügten Fassung.

5. Die Schule erhält gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 18.12.2012 folgenden Namen:

**Pestalozzischule  
Städtische Förderschule  
Förderschwerpunkt Lernen  
Primarstufe und Sekundarstufe 1  
Jahnstraße 3  
47877 Willich mit Teilstandort in Kempen**

Die **Schulnummer** lautet: **153 618**

6. Die Anschrift des Teilstandortes der Schule lautet:

Hohenzollernplatz 19  
47906 Kempen

### **Begründung:**

#### **Zu 1 . Einrichtung eines Teilstandortes**

Nach dem Schulgesetz in der derzeit gültigen Fassung gilt die Verpflichtung des Schulträgers, eine Schule grundsätzlich auf einem zusammenhängenden Schulgrundstück zu betreiben. Der Schulträger muss hierfür zunächst alle planerischen Möglichkeiten ausschöpfen. Die Genehmigungsfähigkeit von Dependancen in zumutbarer Entfernung gemäß § 83 Abs. 6 SchulG NRW besteht nur in begründeten Fällen. Außerdem müssen die Voraussetzungen des § 83 Abs. 7 SchulG NRW erfüllt sein. Danach darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen. Des Weiteren ist der Schulträger verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Nach Ausschöpfung aller planerischen Mög-

lichkeiten können insbesondere bauliche und andere kommunale Zwänge die Einrichtung einer Dependance rechtfertigen. Im vorliegenden Fall liegen für die Teilstandortbildung andere Beweggründe vor. Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen in Willich und Kempen bis das in Arbeit befindliche kreisweite Konzept hinsichtlich einer Neuordnung der Förderschulstandorte vorliegt.

Nach Einschätzung der schulfachlichen Aufsicht ist die Genehmigung der von Ihnen und der Stadt Kempen beantragten Maßnahmen als vorgesehene Übergangslösung geeignet, die angestrebte ortsnahe Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, ohne diese sowie die Lehrerschaft in einem unververtretbaren Maße zu belasten. Es wird bestätigt, dass ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb an beiden Standorten trotz der erheblichen Entfernung gewährleistet werden kann. Hierfür haben Sie gemeinsam mit der Stadt Kempen und der Schule mit einem tragfähigen Konzept zu einem ressourcenverträglichen Einsatz der Lehrkräfte und einem eventuell notwendig werdenden zumutbaren Schülertransport Sorge zu tragen.

#### **Zu 2. Befristung der Genehmigung des Teilstandortes**

Nach der Stellungnahme des Schulamtes ist zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 mit einer Gesamtschülerzahl der Pestalozzischule von 105 bis 120 Schülerinnen und Schülern zu rechnen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der zunehmenden inklusiven Beschulung wird die Schülerzahl der Pestalozzischule voraussichtlich weiter zurückgehen.

Gemäß § 1 Nr. 1 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17.10.1978 (GV. NRW. 548) muss eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mindestens 144 Schülerinnen und Schüler aufweisen.

Im Zusammenhang mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz, mit dessen Inkrafttreten noch in diesem Jahr zu rechnen ist, wird anschließend die 6. AVOzSchVG mit Wirkung voraussichtlich ab dem 01.08.2014 geändert werden. Darin sollen die Ausnahmeregelungen des § 2 der zur Zeit noch gültigen Verordnung nicht übernommen werden. Im Interesse einer geordneten Lehrerversorgung in einem inklusiven Bildungssystem ist eine Unterschreitung der Mindestgröße einer Förderschule künftig nicht mehr vertretbar. Dies gilt nach der Begründung des Gesetzgebers umso mehr, als es beim Erlass der 6. AVOzSchVG darum ging, für die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung ein Schulangebot in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Ist aber der Besuch der allgemeinen Schule der Regelfall auch

für diese Schülerinnen und Schüler, bedarf es keiner solchen Vorschrift mehr.

In der Neufassung der Verordnung ist mit dem Wegfall der bisherigen Ausnahmeregelungen eine Bestimmung vorgesehen, wonach Förderschulen, die die Mindestgröße nicht erreichen, zum 01.08.2014 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen dürfen. Sie werden ab dann jahrgangsweise abgebaut, soweit der Schulträger nicht beschließt, sie vollständig aufzulösen.

Die Befristung der Dependancegenehmigung bis zum 31.07.2014 ist damit vor dem Hintergrund der bevorstehenden Rechtsänderungen geboten.

### **Zu 3. Fortführung der Schule unterhalb der Mindestschülerzahl**

Die Ausnahmegenehmigung zur Fortführung der Pestalozzischule unterhalb der Mindestschülerzahl bis zum Ablauf des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) wird erteilt, da die prognostizierten Schülerzahlen bis dahin einen geordneten Schulbetrieb der Schule an beiden Standorten, in Willich und in Kempen, erwarten lassen.

Zur weitergehenden Begründung der Befristung verweise ich auf die Ausführungen zu 2.

### **Hinweise:**

#### **Zu 2. und 3. Befristungen**

Sollten wider Erwarten das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die Neufassung der 6. AVOz-SchVG nicht wie geplant in Kraft treten, haben Sie die Gelegenheit, die Verlängerung der Dependancegenehmigung und der Ausnahmegenehmigung zur Fortführung der Schule um ein Jahr zu beantragen. Ein einfaches Antragsschreiben unter Beifügung einer Stellungnahme des Schulamtes und unter Angabe der dann aktuellen Schülerzahl (auch der einzelnen Standorte) wären dann ausreichend.

#### **Zu 4. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Sobald feststeht, in welcher Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Vereinbarung bekannt gemacht wird, werde ich Sie hierüber informieren, damit Sie Ihrerseits in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen können (§24 Abs. 3 GKG).

### **OGS-Förderung:**

Bei der Pestalozzischule und der Johannes-Hubertus-Schule handelt es sich um Offene Ganztagschulen.

Ich weise darauf hin, dass aufgrund der schulorganisatorischen Maßnahmen zum 01.08.2013 Ziffer 1.2 des Erlasses des MSW NRW vom 31.03.2010 - Az. 515-6.08.06.12-64914 - „Rechtlicher Status und Förderung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten in verschiedenen Teilstandorten nach der Zusammenlegung" zu beachten ist. Danach gilt für die Förderung Folgendes:

Es können im Sinne des Bestandsschutzes als Ausnahmeregelung zu den geltenden Förderrichtlinien zwei Betreuungspauschalen gewährt werden, wenn im vorangehenden Schuljahr ebenfalls zwei Betreuungspauschalen gewährt worden sind. Wurde nur an einem der beiden Standorte eine Betreuungspauschale gewährt, kann keine zweite Betreuungspauschale gewährt werden. Wurde an keinem der beiden Standorte eine Betreuungspauschale gewährt, besteht gleichwohl die Möglichkeit, dass der Schulträger eine Betreuungspauschale beantragt, die dann gemäß Förderrichtlinien gewährt werden kann.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die hierfür zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 48.02 - Förderprogramme.

Eine Durchschrift dieser Verfügung erhalten der Landesbetrieb IT.NRW und das Schulamt für den Kreis Viersen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBl NRW 320) eingereicht werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweise:**

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag  
(Stoppel)

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der Stadt Willich, vertreten durch den Bürgermeister Josef Heyes und der Beigeordneten Brigitte Schwerdtfeger

und

der Stadt Kempen, vertreten durch den Bürgermeister Volker Rübo und dem Beigeordneten Michael Klee

über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Gemäß § 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Willich vom

18.12.2012 und des Rates der Stadt Kempen vom 11.12.2012 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1**

(1) Die Stadt Willich unterhält die Förderschule Lernen - Pestalozzischule - Jahnstraße 3, 47877 Willich und übernimmt ab dem 01.08.2013 die gesetzliche Aufgabe der Stadt Kempen, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu unterhalten.

(2) Insoweit erfolgt die Aufgabenerfüllung für die Stadt Kempen im Wege einer delegierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative GKG.

(3) Die Stadt Willich ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr unterhaltenen Förderschule, auch soweit sie von Schülerinnen und Schülern der Stadt Kempen besucht wird.

#### **§ 2**

(1) Die Stadt Willich richtet ab dem Schuljahr 2013/2014 am Standort der Johannes-Hubertus-Schule, Förderschule der Stadt Kempen, - Förderschwerpunkt Lernen -, Hohenzollernplatz 19, 47906 Kempen einen Teilstandort der Pestalozzi-Schule (siehe § 1 Abs. 1) ein. Dieser Teilstandort soll so lange fortgeführt werden, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb gewährleistet werden kann. Die Johannes-Hubertus-Schule wird zum 31.07.2013 aufgelöst.

(2) Der Schulname lautet: Pestalozzischule, Förderschule der Stadt Willich mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe I, Jahnstraße 3, 47877 Willich mit Teilstandort in Kempen.

#### **§ 3**

(1) Der Schulträger hat die Stadt Kempen frühzeitig über alle schulorganisatorischen Maßnahmen, die die Förderschule betreffen, zu unterrichten, und wird die Belange der Stadt Kempen berücksichtigen.

(2) Zu den Sitzungen des Schulausschusses der Stadt Willich ist ein Vertreter der Stadt Kempen einzuladen, soweit Punkte beraten werden, die die Förderschule betreffen.

(3) Die Schulleitung der Förderschule gehört den Schulausschüssen der Stadt Kempen und der Stadt Willich zur ständigen Beratung gem. § 85 SchulG NRW an.

**§4**

(1) Kostenträger für die Schulfinanzierung ist nach den Vorschriften der §§ 92 ff SchulG NRW die Stadt Willich.

(2) Die Schulanlage und das Schulgebäude am Teilstandort in Kempen werden der Stadt Willich von der Stadt Kempen unentgeltlich zur Nutzung als Dependance der Pestalozzischule überlassen.

(3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Schulanlage und des Schulgebäudes des Dependancestandortes werden von der Stadt Kempen wahrgenommen, die auch die Kosten hierfür trägt. Des Weiteren stellt die Stadt Kempen einen Schulhausmeister und eine Schulsekretärin am Teilstandort in Kempen. Die Kosten für die darüber hinausgehende sonstige sächliche Schulausstattung und der Lernmittelfreiheit sowie sämtliche anderen Sachkosten werden der Stadt Willich von der Stadt Kempen erstattet.

(4) Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie für Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Schulträgern eine sog. Schul- und Bildungspauschale zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung, Instandsetzungen und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden. Die Höhe der Schul- und Bildungspauschale erfolgt u.a. auf Basis der Schülerzahl im Bereich des jeweiligen Schulträgers. Durch die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers Stadt Kempen für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen auf die Stadt Willich erhöht sich die Schüleranzahl der Stadt Willich um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Dependance in St. Hubert. Da die mit der Schul- und Bildungspauschale verfolgten Zwecke durch die Stadt Kempen abgedeckt werden, überträgt die Stadt Willich der Stadt Kempen die Anteile für die aus Kempen stammenden Schülerinnen und Schüler an der Schul-/Bildungspauschale.

(5) Die Gestellung des für die Schulverwaltung erforderlichen Personals erfolgt unentgeltlich durch die Stadt Willich.

(6) Die Schülerfahrtskosten der Schüler aus Kempen werden von der Stadt Willich vorgelegt und kopfanteilig zum 30.06. eines jeden Jahres von der Stadt Kempen erstattet.

(7) Die Organisation und Kostenübernahme für die offenen Ganztagschulen erfolgt weiterhin standortbezogen durch die Stadt Willich und die Stadt Kempen.

**§5**

(1) Die wohnortnahe Beschulung bleibt vorrangig.

(2) Die Stadt Willich wirkt daraufhin, dass das Lehrpersonal nicht an einem Tag an mehreren Standorten eingesetzt wird. Die Einrichtung einer Dependance darf nicht zu Mehrstunden bei den Lehrerstellen führen.

**§6**

(1) Beiden Städten ist es möglich, bei sinkenden Schülerzahlen die für die Pestalozzischule nicht mehr benötigten Räumlichkeiten der Schule anderweitig zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gestört und das Wohl der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden. Die anderweitige Nutzung erfolgt nach Abstimmung der beiden Städte und Beteiligung der Schulkonferenz.

(2) Sobald die Gesamtschülerzahl der Schule unterhalb die gesetzliche Mindestgröße sinkt, stellt die Stadt Willich bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag, die Schule ausnahmsweise fortführen zu können. Sobald die Gesamtschülerzahl der Schule unter die hälftige gesetzliche Mindestgröße sinkt, beantragt die Stadt Willich bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Auflösung der Schule. Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet auf der Grundlage der sodann gültigen Rechtslage.

**§7**

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten wird das Schulamt für den Kreis Viersen zur Schlichtung eingeschaltet.

**§8**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen.

(2) Sollte aus schulrechtlichen und/oder schulorganisatorischen Gründen die Auflösung der Dependance in St. Hubert oder des Hauptstandortes in Willich-Schiefbahn erforderlich sein, kann jeder Beteiligte die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Sofern eine beteiligte Stadt aus der Vereinbarung ausscheidet oder die Förderschule ausläuft, bleiben die Kostenregelungen für die Dauer der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler in Kraft.

**§9**

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung dieser Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für die Stadt Willich

Willich, den 14. Februar 2013

(Heyes) (Schwerdtfeger)  
Bürgermeister Beigeordnete

Für die Stadt Kempen

Kempen, den 19. Februar 2013

(Rübo) (Klee)  
Bürgermeister Beigeordneter

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 162

**C. Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen****138 Aufgebot für ein Sparkassenbuch**  
(Nr. 3223538871)

Das Sparkassenbuch Nr. 3223538871 (alt: 13538871) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 4. Mai 2013

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 167

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf